

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Schmalkalden

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113,114), der §§ 2,10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134) zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 06. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696), der §§ 18, 20 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz -ThürKitaG-) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 105) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Schmalkalden in der jeweils gültigen Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Schmalkalden in der Sitzung am 15.11.2010 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die von der Stadt Schmalkalden zu unterhaltenden Kindertagesstätten werden als öffentliche Einrichtungen geführt. Diese Satzung gilt für alle Kindergärten und gemeinschaftlich geführte Einrichtungen in der Stadt Schmalkalden und seinen Ortsteilen.

§ 2 Gebührenerhebung

Die Stadt Schmalkalden erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren und für die Verpflegung von Kindern in Tageseinrichtungen Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend als Elternbeitrag bezeichnet.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten der Kinder in Tageseinrichtungen für Kinder. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen und Ende der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.

§ 5 Elternbeitrag

- (1) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise (z.B. Jahreswechsel, Brückentage und sonstigen Gründen) oder wochenweise während der Ferienzeit geschlossen bleibt. In diesen Fällen wird je nach erforderlichem Bedarf und Nachweis der Eltern über die Notwendigkeit durch den Träger eine Betreuungsalternative angeboten.
- (2) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung/Kuraufenthalt die Tageseinrichtungen über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe des Elternbeitrages unberührt.

§ 6 Höhe des Elternbeitrages

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Anzahl der Kinder der Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, nach den Betreuungszeiten sowie dem Alter der Kinder. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gem. § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebende Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.
- (2) Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus den nachfolgenden Tabellen:

Staffelung für Kinder im Alter von 2 Jahren und 6 Monaten bis zum Schuleintritt

| Betreuungszeit | 1. Kind der Familie | 2. und jedes weitere Kind der Familie |
|------------------------------|---------------------|---------------------------------------|
| über 5 Stunden = Ganztags | 80 | 67 |
| bis 5 Stunden = Halbtags | 70 | 57 |

Staffelung für Kinder im Alter unter 2 Jahren und 6 Monaten

| Betreuungszeit | 1. Kind der Familie | 2. und jedes weitere Kind der Familie |
|------------------------------|---------------------|---------------------------------------|
| über 5 Stunden = ganztags | 90 | 77 |
| bis 5 Stunden = halbtags | 80 | 67 |

- (3) Bei Anmeldung des Kindes in der Einrichtung oder dem Träger der Einrichtung ist von den Personensorgeberechtigten die Betreuungszeit des Kindes in der Einrichtung festzulegen.
- (4) Änderungen der Betreuungszeiten sind durch die Personensorgeberechtigten bis zum 20. des Vormonats mit Wirkung für den Folgemonat in der Kindertagesstätte schriftlich anzuzeigen.

§ 7 Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Elternbeiträge sind als Monatsbetrag zu entrichten.
- (2) Die Elternbeiträge sind am 3. Werktag eines jeden Monats für den laufenden Monat im Voraus fällig.
- (3) Die Gebührenzahlung und Verpflegungszahlung soll in der Regel bargeldlos erfolgen. Hierzu kann dem Träger der Einrichtung eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- (4) Die Verpflegungsauslagen werden nach der Anwesenheit des Kindes in der Einrichtung berechnet und sind bis zum 5. Werktag des Folgemonats fällig.

§ 8 Festlegung der Elternbeiträge und Auskunftspflichten

- (1) Die Stadtverwaltung erlässt bei Aufnahme des Kindes in der Einrichtung einen Bescheid, aus dem die Höhe der Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.
- (2) Die Anzahl der Kinder der Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z.B. Bescheid der Familienkasse oder Arbeitgeber, Kontoauszug) bis zum 20. des Monats vor Aufnahme des Kindes in der Einrichtung zu belegen. Wird der Nachweis nicht innerhalb dieser Frist erbracht, werden die Elternbeiträge in Höhe des für das 1. Kind der Familie maßgeblichen Betrages festgesetzt.
- (3) Welches Kind bei einem Berechtigten das erste, das zweite und jedes weitere Kind der Familie ist, richtet sich nach der Reihenfolge der Geburten, d.h. das älteste Kind ist stets das erste Kind unter der Voraussetzung, dass es im selben Haushalt der Familie lebt.
- (4) Reduziert sich die Zahl der Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, ist dies bei der Stadtverwaltung Schmalkalden unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich anzuzeigen. Die Elternbeiträge werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde.
Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, kann bei Bekannt werden der für die Höhe des Elternbeitrages maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Folgemonat der eingetretenen Änderung der dann maßgebliche Elternbeitrag erhoben werden.

§ 9 Verpflegungsauslagen

- (1) Erhält das Kind in der Tageseinrichtung eine Verpflegung, so werden zusätzlich zu den Elternbeiträgen vom Träger der Einrichtung Verpflegungsauslagen in der jeweiligen Höhe der Preise des Speiseanbieters erhoben.
- (2) Auslagen werden nur für die tatsächliche Inanspruchnahme der Versorgungsleistung erhoben. Ist die Tageseinrichtung geschlossen, werden für diese Tage keine Auslagen berechnet.
- (3) Für Tage, an denen das Kind wegen Krankheit und/oder Kur bzw. Urlaub etc. fehlt, werden keine Verpflegungsauslagen erhoben. Das Fernbleiben der Kinder aus diesen Gründen hat durch rechtzeitiges Abmelden der Personensorgeberechtigten in der Kindertagesstätte zu erfolgen.
- (4) Die Hausordnung der jeweiligen Einrichtung legt hierfür die zeitliche und personelle Zuständigkeit fest und schlüsselt die Verpflegungskosten auf, so dass die Personensorgeberechtigten der Kinder von diesen Kenntnis nehmen können.

§ 10 Nichtzahlung der Gebühren und Auslagen

Rückständige Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.

§ 11 Übernahme der Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren können nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.
- (2) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 SGB XII entsprechend.
- (3) Der Bescheid des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe -Jugendamt- über die Übernahme des Elternbeitrages ist unverzüglich in der Kita oder der Stadtverwaltung vorzulegen.

§ 12 Gästekinder

Gästekinder sind Kinder aus einem anderen Bundesland und/oder Thüringen, die die Kindertagesstätte in Schmalkalden ohne Anmeldung entsprechend § 5 Pkt. 2 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Schmalkalden nur für eine bestimmte Zeit besuchen. Die Benutzungsgebühren für Gästekinder betragen:

5 €/Tag bei einer Ganztagsbetreuung

3 €/Tag bei einer Halbtagsbetreuung

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Die Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten nach Absatz 1 tritt die Gebührensatzung Beschluß-Nr. 05/06 S vom 26.06.2006 außer Kraft.